

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 642. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Aufnahme einer zweiten Bestimmung zum Abschnitt 31.2.12 EBM

2. Die Leistung: „**Exzision und Destruktion von erkranktem Gewebe des Uterus: Endometriumablation: Hochfrequenzablation**“ (OPS: 5-681.53) gemäß Nr. 39 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses mit der Kategorie TT2 beinhaltet die Durchführung einer diagnostischen Hysteroskopie in derselben Sitzung. Diese ist über die zusätzliche Angabe „Diagnostische Hysteroskopie“ (OPS: 1-672) zu dokumentieren.
Bei Durchführung der Leistung: „**Exzision und Destruktion von erkranktem Gewebe des Uterus: Endometriumablation: Hochfrequenzablation**“ (OPS: 5-681.53) ohne „Diagnostische Hysteroskopie“ (OPS: 1-672) in derselben Sitzung sind folgende Abschläge vorzunehmen.

GOP	Abschlag in Punkten
31319	1027
31503	245
31697	163
31698	164
31822	349

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 31319 in den Abschnitt 31.2.12 EBM

- 31319 Endoskopischer gynäkologischer Eingriff der Kategorie TT2

Obligater Leistungsinhalt

- Chirurgischer Eingriff der Kategorie TT2
entsprechend Anhang 2

Fakultativer Leistungsinhalt

- Ein postoperativer Arzt-Patienten-Kontakt

2437 Punkte

Im Anschluss an die Leistung nach der Nr. 31319 kann für die postoperative Überwachung die Gebührenordnungsposition 31503, für die postoperative Behandlung die Gebührenordnungsposition 31697 oder 31698 berechnet werden.

3. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 31503 im Abschnitt 31.3.2 EBM

31503 Postoperative Überwachung im Anschluss an die Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen 31102, 31112, 31122, 31132, 31142, 31151, 31152, 31161, 31162, 31171, 31172, 31201, 31202, 31211, 31212, 31222, 31232, 31242, 31272, 31282, 31291, 31292, 31302, 31311, 31312, **31319**, 31322, 31332 oder 31351

4. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 31697 im Abschnitt 31.4.3 EBM

31697 Postoperative Behandlung nach der Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen 31302, 31303, 31312, ~~oder~~ 31313 **oder 31319** bei Überweisung durch den Operateur

5. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 31698 im Abschnitt 31.4.3 EBM

31698 Postoperative Behandlung nach der Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen 31302, 31303, 31312, ~~oder~~ 31313 **oder 31319** bei Erbringung durch den Operateur

6. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 31822 im Abschnitt 31.5.3 EBM

- 31822 Anästhesie und/oder Narkose, im Rahmen der Durchführung von Leistungen entsprechend einer der Gebührenordnungspositionen 31102, 31112, 31122, 31132, 31142, 31152, 31162, 31172, 31182, 31192, 31202, 31212, 31222, 31232, 31242, 31252, 31262, 31272, 31282, 31292, 31302, 31312, **31319**, 31322, 31332 oder 31342 einschließlich der prä- und postanästhesiologischen Rüstzeiten, mittels eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Verfahren:
- Plexusanästhesie
und/oder
 - Spinal- und/oder Periduralanästhesie
und/oder
 - Intravenöse regionale Anästhesie einer Extremität
und/oder
 - Narkose mit Maske, Larynxmaske und/oder endotracheale Intubation einschließlich Kapnometrie

7. Aufnahme einer zweiten Bestimmung zum Abschnitt 36.2.12 EBM

2. Die Leistung: **„Exzision und Destruktion von erkranktem Gewebe des Uterus: Endometriumablation: Hochfrequenzablation“** (OPS: 5-681.53) gemäß Nr. 39 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses mit der Kategorie TT2 beinhaltet die Durchführung einer diagnostischen Hysteroskopie in derselben Sitzung. Diese ist über die zusätzliche Angabe „Diagnostische Hysteroskopie“ (OPS: 1-672) zu dokumentieren.
Bei Durchführung der Leistung: **„Exzision und Destruktion von erkranktem Gewebe des Uterus: Endometriumablation: Hochfrequenzablation“** (OPS: 5-681.53) ohne „Diagnostische Hysteroskopie“ (OPS: 1-672) in derselben Sitzung sind folgende Abschläge vorzunehmen.

GOP	Abschlag in Punkten
36319	710
36503	29
36822	232

8. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 36319 in den Abschnitt 36.2.12 EBM

36319 Endoskopischer gynäkologischer Eingriff der Kategorie TT2

Obligater Leistungsinhalt

- Chirurgischer Eingriff der Kategorie TT2 entsprechend Anhang 2

Fakultativer Leistungsinhalt

- Ein postoperativer Arzt-Patienten-Kontakt

1143 Punkte

Im Anschluss an die Leistung nach der Nr. 36319 kann für die postoperative Überwachung die Gebührenordnungsposition 36503 berechnet werden.

9. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 36503 im Abschnitt 36.3.2 EBM

36503 Postoperative Überwachung im Anschluss an die Erbringung einer Leistung entsprechend den Gebührenordnungspositionen 36102, 36112, 36122, 36132, 36142, 36151, 36152, 36161, 36162, 36171, 36172, 36201, 36202, 36211, 36212, 36222, 36232, 36242, 36272, 36282, 36291, 36292, 36302, 36311, 36312, **36319**, 36322, 36332 oder 36351

10. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 36822 im Abschnitt 36.5.3 EBM

36822 Anästhesie und/oder Narkose, im Rahmen der Durchführung von Leistungen entsprechend einer der Gebührenordnungspositionen 36102, 36112, 36122, 36132, 36142, 36152, 36162, 36172, 36192, 36202, 36212, 36222, 36232, 36242, 36252, 36262, 36272, 36282, 36292, 36302, 36312, **36319**, 36322, 36332 oder 36342 einschließlich der prä- und postanästhesiologischen Rüstzeiten, mittels eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Verfahren:
- Plexusanästhesie
und/oder

- Spinal- und/oder Periduralanästhesie
und/oder
- Intravenöse regionale Anästhesie einer Extremität
und/oder
- Narkose mit Maske, Larynxmaske und/oder endotracheale Intubation einschließlich Kapnometrie

11. Änderung der Überschrift des Abschnitts 40.11 EBM

40.11 Leistungsbezogene Kostenpauschalen für ophthalmologische **und gynäkologische** Eingriffe

12. Aufnahme einer Kostenpauschale 40685 in den Abschnitt 40.11 EBM

40685 Kostenpauschale für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode entsprechend der Gebührenordnungsposition 31319

1.020,00 €

13. Aufnahme von weiteren Zeilen in den Anhang 2 zum EBM

OPS 2023	Seite	Bezeichnung OPS 2023	Kategorie	OP-Leistung	Überwachung	Nachbeh. Überw.	Nachbeh. Operat.	Narkose	Zuschlag Förderung
5-681.53		Exzision und Destruktion von erkranktem Gewebe des Uterus: Endometriumablation: Hochfrequenzablation	TT2	31319/ 36319	31503/ 36503	31697	31698	31822/ 36822	

14. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
31319*	Hochfrequenzablation der Kategorie TT2	36	29	Tages- und Quartalsprofil
36319*	Hochfrequenzablation der Kategorie TT2	33	26	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt bis zum 31. März 2025 die Situation und Entwicklung des Marktes und der Marktpreise (inkl. marktüblicher Rabatte) für die erforderliche Geräteausstattung sowie die Sachkosten für die Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode bei Menorrhagie zu überprüfen. Der Bewertungsausschuss wird auf dieser Grundlage den Anpassungsbedarf prüfen.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40685 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2023

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40685 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab zum 1. April 2023 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40685 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 642. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss vom 19. Mai 2022 hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung), Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ um eine Nummer 39 „Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode bei Menorrhagie“ ergänzt. Der Beschluss ist am 5. August 2022 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A hat der Bewertungsausschuss die Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode bei Menorrhagie in den EBM aufgenommen. Hierzu werden der OPS-Kode 5-681.53 (Exzision und Destruktion von erkranktem Gewebe des Uterus: Endometriumablation: Hochfrequenzablation) mit der neuen Kategorie TT2 in den Anhang 2 zum EBM sowie die Gebührenordnungspositionen (GOP) 31319 für den ambulanten Eingriff und die GOP 36319 für den belegärztlichen Eingriff aufgenommen. Darüber hinaus werden die zugehörigen Leistungen für die Anästhesie und/oder Narkose, die postoperative Überwachung und die postoperative Behandlung im Kapitel 31 und 36 um die GOP 31319 und 36319 ergänzt.

Die Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode kann in Kombination mit einer Hysteroskopie durchgeführt werden.

Sofern die Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode ohne Hysteroskopie durchgeführt wird, werden aufgrund der kürzeren Eingriffszeit Abschläge auf die Bewertung der OP-Leistungen sowie der zugehörigen Leistungen für die Anästhesie und/oder Narkose, die postoperative Überwachung und die postoperative Behandlung vorgenommen. Die Abbildung dieser Abschläge sowie des neuen Operationsverfahrens erfolgt über eine neue Bestimmung in den Abschnitten 31.2.12 und 36.2.12 des EBM.

Zur Abbildung der im Zusammenhang mit der Hochfrequenzablation des Endometriums anfallenden Sachkosten wird eine neue Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40685 in den Abschnitt 40.11 EBM aufgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40685 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 1. April 2023 wird im Zusammenhang mit der Ergänzung der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung die Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40685 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40685 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.